****

**Kritik des Agrarstrukturgetzes in S-A**

Das Agrarstrukturgesetz Sachsen–Anhalt ist ein mutiger Entwurf. Wird es so verabschiedet, könnte es gegen EU-Recht, gegen unser Grundgesetz, gegen Bundesrecht, gegen die Rechtsprechung des BGH und das Gesetzgebungsrecht des Bundes verstoßen. Es wird dann blutige Nasen geben. Mutig, mutig.

Die Ziele der deutschen Agrarpolitik wurden letztmals 1955 im Landwirtschaftsgesetz festgelegt. Es ist bis heute gültig.

In der Gesetzesbegründung S-A wird zwar ein agrarstrukturelles und bodenmarktpolitisches Leitbild genannt, aber es ist einfach nur so hineingeschrieben, es ist nicht im parlamentarischen Konsens entstanden. Es hat mit dem fortgeltenden Landwirtschaftsgesetz von 1955 wenig zu tun.

Einige Beispiele für das Leitbild:

Ortsansässigkeit - der EuGH hat anders geurteilt

Kombination von Ackerbau und Tierhaltung – Eingriff in die unternehmerische Dispositionsfreiheit

Möglichst viele Arbeitsplätze je Flächeneinheit – Beschäftigungsgesellschaften? Familie beutet die Familie aus?

Regionalgesellschaftliches Engagement – Gerade diejenigen, die gegen das Höfesterben wegen der gesetzlichen Auflagen ankämpfen, können sich das nicht leisten. Das Engagement von Großbetrieben will man nicht würdigen.

Wesentliches fehlt:

* Entwicklung und Förderung zukunftsfähiger Strukturen in Verbindung mit der Stärkung der Marktmacht in der Kette bis zum Verbraucher, sodaß langfristig eine staatliche Alimenation überflüssig wird
* Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung auf schrumpfenden Bewirtschaftungsflächen.
* Ein angemessenes Einkommen | Gewinn des Unternehmers beziehungsweise Betriebs

Sozusagen konkurrierend findet man im §1 als Gesetzesziel „Gewährleistung leistungsfähiger Unternehmen“ wobei Leistungsfähigkeit nicht definiert ist. In Verbindung mit „agrarstrukturell nachteilige Verteilung des Grund und Bodens“ ahnt man, was da ideologisch geprägt kommen wird. Die „Sicherung der Wertschöpfung im ländlichen Raum“. Wo sonst findet sie statt? Doch nur vor Ort. Wo werden Betriebsmittel eingekauft, Investitionen getätigt, Mitarbeiter beschäftigt? Vor Ort.

Die Versagungsgründe in § 8 haben es in sich. Sie sind Einschränkungen der Freiheit von Landbesitzern und Pächtern, die Preise selbst auszuhandeln. Für Grundstückeigentümer ein enteignungsähnlicher Eingriff. Hierzu heißt es beim EuGH: Die Einschränkungen „.. müssen diskriminierungsfrei, durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und für die Erreichung des verfolgten Ziels geeignet sein, sie dürfen nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen und sich nicht durch weniger restriktive Maßnahmen ersetzen lassen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“.

Versagung kann erfolgen, wenn der Kaufpreis den Marktwert um mehr als 20 % übersteigt – damit wird die Rechtsprechung des BGH gekippt, denn er geht von einem Wert von mehr als 50 % aus. Neu eingeführt wird eine Untergrenze von mehr als 40 % - diese interessierte bisher nur das Finanzamt. Der EuGH spricht dagegen nur von einem groben Mißverhältnis zu dem geschätzten Wert des Grundstücks.

In § 8Abs. 7 wird ein vollständig neuer Versagungsgrund eingeführt: Die Beeinträchtigung auf dem regionalen Bodenmarkt durch eine marktbeherrschende Stellung. Marktbeherrschung liegt dann vor, wenn jemand über mindestens 50 % der LN als Eigentum oder Pacht verfügt. Der regionale Bodenmarkt soll die Gemarkung (!!) des Flurstücks sein. Dann müßte man also die Mehrzahl der bestehenden Betriebe aus Monopolgründen zerschlagen – also ein zweite Bodenreform! Mit diesem Versagungsgrund greift das Gesetz in Bundesrecht ein, in das Kartell- und Wettbewerbsrecht. Und wahrscheinlich auch in das EU-Kartellrecht mit den Artikeln 101 und 102 des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](https://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_%C3%BCber_die_Arbeitsweise_der_Europ%C3%A4ischen_Union)

Ähnliche Eingriffe im Wege der Beanstandung gelten auch für Pachtverträge, wenn „agrarsrtrukturell nachteilige Verteilung der Bodennutzung„ vorliegt. Oder die „Pacht nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ertrag steht“. Wer das wohl kompetent und widerspruchsfrei entscheiden kann?

Der EuGH hat ausdrücklich betont, daß ein System der vorherigen Genehmigung kein Ermessen einräumen darf, das von der zuständigen Behörde willkürlich genutzt werden oder zu willkürlichen behördlichen Entscheidungen führen kann. Und das gilt natürlich für viele Teile des Gesetzentwurfs.

Etwas vollkommen Neues ist der Teil 5 über den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen, sogenannte share deals.

Grundsätzliche Kritiken lassen sich aus dem Recht der EU über Kapitalverkehrsfreiheit und Niederlassungsfreiheit ableiten.

Beschränkungen der sogenannten Grundfreiheiten müssen diskrimierungsfrei, durch ein überwiegend öffentliches Interesse gerechtfertigt und für die Erreichung des verfolgten Zieles geeignet sein. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH müssen Ausnahmen von den Grundfreiheiten eng ausgelegt werden. In jedem Falle können rein wirtschaftliche Beweggründe keine Ausnahmen von den Grundfreiheiten rechtfertigen.

Aus dem Grundgesetz lassen sich mögliche Verstöße gegen die Eigentumsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Gleichheitsfreiheit, Eigentumsrecht ableiten.

Und letztendlich wird in das Gesellschaftsrecht, für das ausschließlich der Bund zuständig ist, eingegriffen.

Es gibt eine doppelte Auslöseschwelle für die Zustimmungsbedürftig des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen, dazu gehört auch die Anteilsübernahme von ausscheidenden Gesellschaftern:

1. Bestimmender Einfluß aus das Unternehmen wenn mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (in einer Hand?) gehalten werden

und

2. das Unternehmen mehr als 250 ha LN besitzt

Stiftungen scheinen hiervon nicht erfaßt zu sein.

Wie gesagt, hier wird in die alleinige Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Gesellschaftsrecht eingegriffen. Selbst wenn diese in Bezug auf landwirtschaftliche share deals auf die Länder übertragen würde, könnte es sein, daß unterschiedliche Regelungen der Bundesländer zu einem Gesetzeschaos führen.

Ungeklärt ist übrigens, wie mit den Bestandsunternehmen zu verfahren ist. Sind diese alle zu zerschlagen – zweite Bodenreform?

Der Zustimmungsantrag ist bei der Grundstücksverkehrbehörde zu stellen. Die Versagung nach § 28 ist unverständlich bzw. unpräzise geregelt und läßt dem Ermessen breiten Raum: Wesentliche Beeinträchtigung auf dem regionalen Bodenmarkt sowie der Gegenwert in einem groben Mißverhältnis zum anteiligen Wert der LN des landwirtschaftlichen Unternehmens steht.

Entgegen der Rechtsprechung des EuGH ist auch noch die landwirtschaftliche Fachkunde des Erwerbers zu berücksichtigen.

In der Gesetzesbegründung und nicht im Gesetz findet sich eine Delikatesse: Die fehlende Zustimmung zum share deal soll nicht unmittelbar die Wirksamkeit des Erwerbs hindern. Stattdessen soll die Verhängung einer Geldbuße zur Abschöpfung der wirtschaftlichen Vorteile möglich sein. Es fragt sich, worin die wirtschaftlichen Vorteile liegen, wie sie von wem diskrimierungsfrei ermittelt werden.

Als Anhänger der sozialen Marktwirtschaft merkt man die Absicht des Gesetzentwurfs und ist verstimmt: Möglichst viele kleine Betriebe als dankbare Alimentationsempfänger die weiterhin das schwächstes Glied in der Vermarktungskette bleiben. Leistungsfähige Großbetriebe, die Zukunft gestalten können, sind nicht erwünscht. Grundstückseigentümer und Mitglieder von Agrarunternehmen sollen nicht so viel bekommen indem man Preise und Verfügbarkeiten dämpft. Ist das eine Zukunftsvision?

Fazit: Der Entwurf sollte im Kuriosenkabinett entsorgt werden.